

Lehrfreiheit und Lehrfreiheit in der evangelischen Kirche.

Die »Germania«, ein Hauptorgan der ultramontanen Partei in der katholischen Kirche Deutschlands, hat es sich seit längerer Zeit zur Aufgabe gemacht, den unausbleiblichen Verfall der evangelischen Kirche aus allen Erscheinungen auf dem Lebensgebiet derselben nachzuweisen. Das Blatt widmet fast regelmäßig einen Theil seiner Spalten den Vorgängen in der evangelischen Kirche. Es wäre nicht möglich, der Einseitigkeit der Berichterstattung, der Unrichtigkeit der Urtheile auch nur in den Hauptthatsachen entgegen zu treten. Nur die Beleuchtung der wiederkehrend falschen Darstellung eines wichtigen Punktes der evangelischen Lehre scheint geboten. Denn das Blatt führt mit dieser Darstellung nicht nur seine katholischen Leser irre, die unwidersprochene Wiederholung eines Irrthums wirkt auch auf andere Kreise und bis in die evangelische Kirche selbst hinein verwirrend.

Die »Germania« behauptet immerfort: der Protestantismus habe nur die Wahl zwischen einer ungebundenen Lehrfreiheit jedes Mitgliedes der evangelischen Gemeinde wie des evangelischen Lehramtes, oder einer Annäherung an das unfehlbare Lehramt der katholischen Kirche. Wo die »Germania« Erscheinungen namhaft machen kann, in denen sich zeigt, daß die evangelische Kirche als Ganzes eine Autorität der Lehre über ihre Mitglieder festhält, da findet das Blatt »Katholisches in der evangelischen Kirche«. Wo die »Germania« dagegen auf eine wirkliche oder vermeintliche Forderung schrankenloser Lehrfreiheit stößt, da führt das Blatt mit Recht aus, daß mit einer solchen ein kirchlicher Zusammenhang überhaupt nicht denkbar sei. So kommt die »Germania« mit Genugthuung immer auf denselben Schluß zurück, daß der Protestantismus nur die Wahl habe zwischen Selbstauflösung oder zunächst Annäherung und schließlich Rückkehr zum päpstlichen Katholizismus.

Der Gegensatz ist aber von der »Germania« falsch gestellt. Es ist unrichtig, daß nach der Zeugung eines irdischen, aber mit göttlicher Erleuchtung und Unfehlbarkeit ausgestatteten Lehramtes nichts bleibe, als die völlige Willkür und Zusammenhangslosigkeit der einzelnen persönlichen Meinungen. Wenn es so wäre, so könnte es außerhalb der katholischen Lehre nicht nur keine Glaubenslehre, sondern auch keine weltliche Wissenschaft, ja nicht einmal praktische gemeinschaftliche Institutionen wie Recht, Staatsverfassung u. s. w. geben. Denn alle solche Institutionen können, da sie nur in den Grundzügen und niemals in der Anwendung auf die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit des Lebens verfaßt und niedergelegt sind, nur gehandhabt werden mittelst einer übereinstimmenden und zugleich beweglichen Lehrauffassung, für deren Bildung es ein Mittel geben muß auch ohne eine unfehlbare Autorität, die sich auf ausschließlich göttliche Erleuchtung beruft. Und in der That ist dieses Mittel vorhanden in der Einheit der Vernunft und in der Stetigkeit ihrer Entwicklung. Es kann keine wissenschaftliche Ansicht zur Geltung kommen, die sich nicht, sei es nun bejahend oder verneinend, auf planmäßige, zusammenhängende Weise mit der bisherigen Auffassung auseinandersetzt und folglich an dieselbe anschließt. Jeder Vortrag einer Meinung, der dieser Forderung nicht gerecht wird, gilt für die Ausgeburt eines thörichten oder eines überspannten Kopfes, der auch dadurch nicht gerechtfertigt wird, daß eine planmäßige Untersuchung einen solchen Einfall später vielleicht thatsächlich bewahrheitet.

Was schon auf dem Gebiete des profanen Wissens und Könnens gilt, hat noch weit mehr Bedeutung auf dem Gebiet der heiligen Wahrheit. Der Protestantismus findet die evangelische Wahrheit allein in den heiligen Schriften niedergelegt, er kennt daneben nicht eine zweite Quelle der Ueberlieferung unter der Leitung des heiligen Geistes. Das Verständniß der heiligen Schrift hat in dem Kreise der Reformation aufgehört, der Alleinbesitz eines durch die apostolische Nachfolge bevorrechteten Priesterstandes zu sein. Die heilige Schrift ist der ganzen Gemeinde zur Prüfung der echten evangelischen Lehre in die Hand gegeben. Aber daraus folgt mit Nichtem, daß unter Berufung auf die eigene Forschung in der Schrift in der evan-

gelischen Kirche ein allgemeiner Widerspruch der verschiedensten Ansichten zulässig sei. So gut wie der Staat einen Richter entlassen müßte, dessen Rechtsauslegung völlig aus dem Zusammenhang der Wissenschaft herausträte, ebensowenig kann das evangelische Kirchenregiment im evangelischen Lehramt eine Ansicht dulden, die sich alles Zusammenhangs mit den anerkannten Ergebnissen der theologischen Wissenschaften begiebt. Die Willkür im öffentlichen Lehramt, sei es ein kirchliches oder ein weltliches, ist unzulässig, weil sie dem obersten Gesetz der Wissenschaft, der Einheit und Stetigkeit des Denkens widerspricht. Die Wissenschaft weiß sehr wohl zu unterscheiden, was Anspruch hat auf allgemeine Beachtung, wenn auch noch nicht auf allgemeine Gültigkeit, und was gar keinen Anspruch hat, es sei denn auf die Kennzeichnung als persönliche Laune und Absonderung von dem Zusammenhang der gemeinsamen Erkenntnißarbeit.

Immerhin ist auch bei der nothwendigen Stetigkeit der Entwicklung der Erkenntniß, ohne welche es keine Wissenschaft giebt, der letzteren eine Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit der Ansichten erlaubt, die hinaus geht über das Maas des für eine kirchliche Gemeinschaft Erträglichen. Nur die reifen Früchte der Wissenschaft sollen und dürfen der Glaubenslehre und ihrer Bethätigung zu Gute kommen. In diesem Sinne, nur reifen Früchten den Zugang zum kirchlichen Lehramt zu gestatten, ist auch die Aufsicht über das Letztere von den Obrigkeiten der evangelischen Kirche stets geübt worden. Dieselben konnten sich dabei allerdings nicht über den Geist ihres Zeitalters erheben, was aber bei einigermaßen scharfem Zusehen nicht minder an dem Regiment der katholischen Kirche zu gewahren sein wird. Die Aufsicht des evangelischen Kirchenregiments über die Einheit und Reinheit der Lehre, wie sie früher geübt wurde, trug allerdings den unleugbaren, auch auf andern Gebieten der kirchlichen Aufgabe fühlbaren Mangel, daß der kirchlichen Obrigkeit in ihrer bisherigen Gestalt meist die lebendige Vermittelung mit dem Gesamtbewußtsein der Gemeinde fehlte. Um diesen allgemeinen Mangel zu beseitigen, ist das Werk der neuen Verfassung der evangelischen Kirche zunächst für die acht älteren Provinzen des preussischen Staates unternommen worden. In dem §. 7. der General-Synodalordnung dieser Verfassung, wo die Gegenstände aufgeführt sind, welche ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegen, findet sich unter Nr. 1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit.

Die »Germania« wird vergeblich wiederholen, daß die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit durch das Zusammenwirken der höchsten gesetzgebenden Organe der Kirche eine katholisirende Einrichtung sei und dem protestantischen Grundsatz der freien Forschung in der Schrift zuwiderlaufe. Jedes Glied der Gemeinde kann die Ergebnisse seiner Schriftforschung der Gemeinde vorlegen, aber nicht alle Ergebnisse können von der Gemeinde angenommen und mit der Autorität der Gemeinde durch das kirchliche Lehramt verkündigt werden. Dem Einzelnen, der sich durch die Freiheit seiner Forschung dem kirchlichen Gemeinbewußtsein entfremdet, bleibt es überlassen, sich mit demselben wieder auszugleichen, wenn er nicht im Stande ist, seinen reformatorischen Beruf darzuthun. Wenn aber ein einzelnes Gemeindeglied in einer solchen Absonderung auf kürzere oder längere Zeit verharret, so wendet die evangelische Kirche keine Straf- und Sühnmittel und namentlich nicht die Ausschließung von der Kirche an, am wenigsten aber beansprucht sie die Machtvollkommenheit, die Glieder, die sich ihrer gemeinsamen Lehre widersetzen, von der ewigen Seligkeit auszuschließen. Ebensowenig kann sie dem Einzelnen die Erlösung durch ihre Machtvollkommenheit der Verwaltung des göttlichen Gnadenschafes gewähren. Die evangelische Kirche kann dem Einzelnen nicht die innere That des Glaubens abnehmen, welche die Bedingung der Versöhnung ist, sie kann dem Einzelnen nur den Weg des Glaubens zeigen, ohne ihm zu wehren, den eigenen Zugang zu der evangelischen Wahrheit zu suchen.